



Rheinische
Hochschule
Köln

Berufsordnung

der

Rheinischen Hochschule Köln

University of Applied Sciences

In der Fassung vom 19.06.23 | Stand: 01.03.2024





Bisherige Fassungen:

	Senat	Ministerium	Präsidium
Urfassung	25.01.2023	19.06.2023	19.06.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stellenplanungsprozess für Professorinnen und Professoren	3
§ 2 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	3
§ 3 Ausschreibungsverfahren	4
§ 4 Berufungskommission	6
§ 5 Grundsätze des Auswahlverfahrens	7
§ 6 Auswahlverfahren, Probelehrveranstaltung und akademisches Fachgespräch	7
§ 7 Gutachten und Berufungsvorschlag	9
§ 8 Beschlussfassung über die Berufung und Ruf	9
§ 9 Abweichende Regelungen für die Berufung der Präsidentin/des Präsidenten	10
§ 10 Ruferteilung	11
§ 11 Gleichstellungsklausel.....	11
§ 12 Anzeige und Inkrafttreten	12
Annex 1 Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung	13





§ 1

Stellenplanungsprozess für Professorinnen und Professoren

- (1) Der Kanzler/die Kanzlerin der Hochschule stellt einen mit der Trägerin der Hochschule abgestimmten jährlichen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst unter anderem die Personalplanung und als Teil davon die strategische Berufungsplanung.
- (2) Die akademischen Mitglieder der Hochschulleitung ermitteln unter Einbeziehung der jeweiligen Fachbereichsleitung den Bedarf an Professorinnen und Professoren auf der Grundlage der strategischen Berufungsplanung nach Abs. 1 und beschließen unter Berücksichtigung des gesamten Businessplans der Hochschule nebst jährlicher strategischer Berufungsplanung über die Stellen für Professorinnen und Professoren (Neu- und Wiederbesetzungen). Im Hinblick auf die Denomination holen die akademischen Mitglieder der Hochschulleitung eine Stellungnahme des Senats ein.
- (3) Der Kanzler/die Kanzlerin bzw. die Trägerin hat das Recht, bei Beschlussfassungen der akademischen Mitglieder der Hochschulleitung nach Abs. 2, die die strategischen oder wirtschaftlichen Interessen der Hochschule bzw. deren Trägerin gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Die nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) nachzuweisenden Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind:
 - a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 - b. die pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird (siehe zum Nachweis der pädagogischen Eignung Annex 1);
 - c. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion (die in der Regel mind. mit der Note „cum laude“ bewertet sein sollte) nachgewiesen wird und
 - d. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer mindestens fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht.





- (2) Soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle der besonderen Leistungen nach Abs. 1 lit. d) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden. Diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außer-universitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht.
- (3) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Abs. 1 lit. c) und d) als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
- (4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Abs. 1 lit. a), c) und d) auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

§ 3 Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Fachbereichsleitung ist fachlich und inhaltlich für die Ausschreibungsverfahren zuständig. Berufungsverfahren werden anlassbezogen durchgeführt. Der Ausschreibungstext ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf mit der Präsidentin/ dem Präsidenten abzustimmen. Der Ausschreibungstext sollte folgende Angaben enthalten:
- a. Angaben zu den Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG NRW (vgl. § 2);
 - b. Angaben zur Art und zum Umfang der zu erfüllenden Aufgaben;
 - c. Angaben zum Fachgebiet sowie zum Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist; bei fachlich übergreifendem Einsatz sind alle einschlägigen Fachgebiete zu benennen;
 - d. Angaben zu den Lehr- und Forschungsaufgaben, insbesondere in Verbindung mit dem Forschungsprofil der Hochschule sowie etwaige erforderliche Lehr- und Forschungserfahrung;
 - e. Sonstige Anforderungen an den Bewerber /die Bewerberin sowie von den Bewerberinnen/Bewerbern vorzulegende Unterlagen gemäß Abs. 2.





- (2) Von Bewerberinnen und Bewerbern sind gegenüber der Fachbereichsleitung insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:
- a. Motivationsschreiben, inkl. der Angabe von Gründen, die den Bewerber/die Bewerberin zu einer Bewerbung für die Hochschule bewegen;
 - b. Ausführlicher Lebenslauf;
 - c. Liste der Lehrtätigkeiten/Lehrerfahrungen;
 - d. Liste der ausgewiesenen Publikationen;
 - e. Nachweise über akademische Grade;
 - f. Detaillierte Erläuterungen und Nachweise zu besonderen Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 lit. d, zu wissenschaftlichen Leistungen nach § 2 Abs. 2, zu künstlerischen Leistungen nach § 2 Abs. 3 bzw. zu hervorragende fachbezogenen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin nach § 2 Abs. 4 dieser Berufungsordnung;
 - g. Nachweise über Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers außerhalb der Hochschule mit Dauer und Art der Tätigkeit;
 - h. Ggf. Nachweise über persönlich eingeworbene Drittmittel.
- (3) Alle von Bewerbern /Bewerberinnen eingereichte Unterlagen nach Abs. 2 werden unmittelbar nach Eingang als „Vertraulich“ gekennzeichnet und ausschließlich an gemäß dieser Berufungsordnung am Berufungsverfahren zu beteiligende Personen ausgehändigt. Die Unterlagen der Bewerber/Bewerberinnen werden - sofern eine Bewerbung keinen Erfolg hat - entweder auf Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin zurückgesendet oder - im Falle der positiven Bewerbung auf Anforderung an das zuständige Ministerium gesendet bzw. datenschutzkonform von der Hochschule aufbewahrt.
- (4) Mittels des Anforderungsprofils (Beschluss nach § 1 Abs. 2 und Ausschreibungstext nach Abs. 1) soll die am besten geeignete Person gefunden werden, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Motivation so ausgeprägt sind, dass sie den Anforderungen der zu besetzenden Stelle an der Hochschule am besten entsprechen.
- (5) Die Hochschulleitung schreibt die zu besetzende Stelle aus. Die Ausschreibung erfolgt überregional in einer Wochenzeitung, in einem Stellenportal, über die Website und/oder das Portal der Hochschule. Soweit es sich für die auszuschreibende Stelle anbietet, erfolgt die Ausschreibung auch international. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in das gesamte Ausschreibungsverfahren einzubeziehen.





- (6) In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann oder wenn für die Besetzung der Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt (vgl. § 38 Abs. 1 HG NRW), kann die Hochschulleitung auf Vorschlag der Fachbereichsleitung und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten auf eine Ausschreibung verzichten. Die Besonderheit des Einzelfalls ist zu begründen. Im Fall der Durchführung des besonderen Berufungsverfahrens für die Berufung der Präsidentin/des Präsidenten gemäß § 17 der Grundordnung kann ebenfalls auf eine Ausschreibung verzichtet werden.

§ 4

Berufungskommission

- (1) Die Fachbereichsleitung erstellt einen Vorschlag für die Besetzung der Berufungskommission je Berufungsverfahren. Der Senat beschließt über diese Berufungskommission.
- (2) Der Berufungskommission gehören an:
- a. Mindestens fünf Professoren/Professorinnen, davon ein/eine interne/externe Professoren/Professorinnen;
 - b. eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden;
 - c. ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Fachlehrer);
 - d. die Fachbereichsleitung, die/der der Gruppe der Professorinnen/Professoren zugerechnet wird;
 - e. die Gleichstellungsbeauftragte.

Die Professoren/Professorinnen müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die in Satz 1 aufgeführten Mitglieder können in verschiedenen Berufungskommissionen bestellt werden, sofern die fachliche Expertise in der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewahrt wird.

- (3) Die Berufungskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Berufungskommission kann beschließen, je nach Berufungsverfahren um bis zu zwei (interne oder externe) sachverständige professorale Mitglieder beratend hinzuziehen. Stimmberchtigt sind ebenfalls Mitglieder der Berufungskommission, die zu den Sitzungen der Berufungskommission telefonisch oder per Videokonferenzsystem hinzugeschaltet werden und damit der Diskussion folgen können.





- (4) Über die Sitzungen der Berufungskommission sind Protokolle zu fertigen, die die wesentlichen Beratungs- und Abstimmungsergebnisse enthalten. Der Protokollant/die Protokollantin wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bestimmt. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder der Berufungskommission zu wahren und vertrauliche Aussagen nicht öffentlich zu dokumentieren.

§ 5 Grundsätze des Auswahlverfahrens

- (1) Die Berufungskommission hat ihre Auswahlentscheidung entsprechend dem Leistungsprinzip nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen und zudem die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für eine Tätigkeit an der Hochschule zu prüfen. Das Anforderungsprofil ist bei jedem Bewerber/jeder Bewerberin gleichermaßen anzuwenden. Die Berufungskommission hat den Berufungsvorschlag in Textform objektiv sachgerecht, nachvollziehbar und schlüssig zu begründen.
- (2) Die Berufungskommission trifft ihre Auswahlentscheidung auf der Grundlage von Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der Erfüllung des Anforderungsprofils. Dabei hat die Berufungskommission bei der Auswahlentscheidung insbesondere die Kriterien wissenschaftliche Qualifikation, didaktische Kompetenz, besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula, Forschungskompetenz in Forschungsbereichen der Hochschule, Erfahrungen bei der Einwerbung und Nachweise von Drittmitteln, soziale Kompetenz, Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit, internationale Erfahrungen und Passung mit den Werten der Rheinischen Stiftung für Bildung als Gesellschafterin der Trägerin der Hochschule zu berücksichtigen.

§ 6 Auswahlverfahren, Probelehrveranstaltung und akademisches Fachgespräch

- (1) Die Fachbereichsleitung lässt die Bewerbungsunterlagen für das Berufungsverfahren für die Berufungskommission zusammenstellen und übermittelt diese der Berufungskommission. Geht auf die Ausschreibung nicht wenigstens eine hinreichend qualifizierte Bewerbung ein, wird das Verfahren von der Hochschulleitung beendet. Der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist, wird von der Hochschulleitung über die Beendigung des Verfahrens informiert.
- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die fristgerecht in Textform eingegangenen Bewerbungsunterlagen von der Berufungskommission geprüft und das Auswahlverfahren durchgeführt. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen sollte möglichst innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen abgeschlossen sein.





- (3) Die Berufungskommission wählt aus dem Kreis der in Textform vorliegenden Bewerbungen unter Beachtung der Bewertungskriterien für die zu besetzende Stelle sowie nach Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden sollen und gibt der Präsidentin/dem Präsidenten eine Liste der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber zur Kenntnis. Im Protokoll der Berufungskommission sind zudem die Gründe für das Ausscheiden von Bewerbern/Bewerberinnen aus dem Auswahlverfahren nachvollziehbar darzulegen.
- (4) Die Fachbereichsleitung lädt nach Vorgabe der Berufungskommission die von der Berufungskommission ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in Textform ein und informiert die aus dem Auswahlverfahren ausgeschiedenen Bewerberinnen und Bewerber über ihr Ausscheiden aus dem Verfahren in Textform.
- (5) Die Probelehrveranstaltungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, d.h. es dürfen neben der Berufungskommission und dem Bewerber/ der Bewerberin alle gemäß § 4 der Grundordnung zur Hochschule zählenden Mitglieder und Angehörigen der Hochschule teilnehmen. Darüber hinaus dürfen Vertreter der Trägerin und/oder ihre Gesellschafter/Gesellschafterinnen an den Probeveranstaltungen teilnehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Vertraulichkeit über die Bewerbung auf die Professur gewahrt werden muss, kann die Hochschulöffentlichkeit nach Satz 1 ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Teilnahme an der Probelehrveranstaltung verpflichtet. Ein Fernbleiben ist nur aus wichtigem Grund möglich, dieser ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unverzüglich in Textform anzuzeigen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder der Berufungskommission zur Probelehrveranstaltung anwesend, kann diese nicht begonnen werden. Der Bewerber/die Bewerberin ist hierauf unverzüglich hinzuweisen. Die Probelehrveranstaltung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nachzuholen. Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) In der Probelehrveranstaltung soll die Bewerberin/der Bewerber in der Regel zu einem von der Berufungskommission vorgeschlagenen Thema ihre/seine fachliche, insbesondere pädagogische Eignung nachweisen. Die Dauer der Probelehrveranstaltung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (8) In begründeten Einzelfällen (siehe § 3 Abs. 6) kann von einer Probelehrveranstaltung abgesehen werden.
- (9) Das akademische Fachgespräch im Anschluss an die Probevorlesung ist nicht öffentlich und wird mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt. Im akademischen Fachgespräch besteht neben Fachfragen zur Lehrveranstaltung die Gelegenheit zum Austausch über den persönlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers sowie über Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie über die Perspektiven und Erwartungen des Bewerbers/der Bewerberin. Die Berufungskommission hat die Bewerberin/den Bewerber auf die Besonderheiten des Lehr- und Forschungsbetriebs an der Hochschule umfassend zu informieren. Die Dauer des akademischen Fachgesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.





- (10) Bewerberinnen und Bewerber, die zu dem von der Berufungskommission festgelegten Termin zur Probelehrveranstaltung und/oder zum akademischen Fachgespräch unentschuldigt nicht erscheinen, sind vom Berufungsverfahren auszuschließen.

§ 7 Gutachten und Berufungsvorschlag

- (1) Die Fachbereichsleitung holt auf Vorschlag der Berufungskommission zur Würdigung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen Professorinnen und Professoren ein.
- (2) Auf Grundlage der Probelehrveranstaltungen, der akademischen Fachgespräche und der eingeholten Gutachten erstellt die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Erfüllung des Anforderungsprofils und der Bewertungskriterien einen Berufungsbericht, der den Berufungsvorschlag enthält. Im Berufungsvorschlag sollen nach Möglichkeit mindestens drei berufungsfähige Bewerber aufgeführt werden (Berufungsliste). Der Berufungsbericht nebst Berufungsvorschlag muss eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die festgelegte Reihenfolge enthalten. Durch die Berufungskommission ist dabei auch zu begründen, weshalb die übrigen Bewerberinnen und Bewerber nicht in die Berufungsliste aufgenommen wurden. Eine Berufungsliste mit weniger als drei berufungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber ist ausnahmsweise zulässig; die Berufungskommission muss begründet darlegen, dass der an erster Stelle oder ausschließlich vorgeschlagene Bewerberin/Bewerber in jeder Beziehung und vor allen anderen Bewerberinnen/Bewerbern den Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle entspricht.
- (3) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein/ihr von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Berufungskommission leitet den Berufungsbericht nebst Berufungsvorschlag an die akademischen Mitglieder der Hochschulleitung. Kann kein geeigneter Kandidat bzw. keine geeignete Kandidatin vorgeschlagen werden, ist das Berufungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 zu beenden.

§ 8 Beschlussfassung über die Berufung und Ruf

- (1) Die akademischen Mitglieder der Hochschulleitung fassen den formellen Beschluss zum Berufungsvorschlag.





- (2) Nehmen die akademischen Mitglieder der Hochschulleitung am Berufungsvorschlag der Berufungskommission Änderungen vor, so haben sie diese Änderungen zu begründen und sowohl den geänderten als auch den unveränderten Berufungsvorschlag dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Berufungskommission vorzulegen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt sowohl den unveränderten als auch den geänderten Berufungsvorschlag an alle Mitglieder der Berufungskommission und lädt zu einer Sonderkommissionssitzung ein. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Eilbedürftigkeit; Pandemielage) kann ein Umlaufverfahren durchgeführt werden. Nimmt die Berufungskommission den geänderten Berufungsvorschlag an, fassen die akademischen Mitglieder der Hochschulleitung einen Beschluss nach Abs. 1 über den geänderten Berufungsvorschlag. Nimmt die Berufungskommission den geänderten Berufungsvorschlag nicht an, legt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Berufungskommission den geänderten Berufungsvorschlag der Schlichtungsstelle nach § 24 GO nebst allen relevanten Berufungsunterlagen sowie den Berufungsbericht zur Entscheidung vor.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann auf den unveränderten Vorschlag der Berufungskommission zurückgreifen; sie/er hat dies gegenüber den akademischen Mitgliedern der Hochschulleitung in Textform zu begründen. In allen anderen Fällen ist entsprechend § 6 Abs. 1 zu verfahren und ein neues Berufungsverfahren durchzuführen.

§ 9

Abweichende Regelungen für die Berufung der Präsidentin/des Präsidenten

- (1) Für die Berufung der Präsidentin/des Präsidenten gilt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 17 der Grundordnung folgendes Verfahren:
- Abweichend von dieser Berufungsordnung gilt nach § 17 Abs. 1-3 der Grundordnung, dass sowohl der Senat als auch die Trägerin Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten vorschlagen können. Sowohl dem Senat als auch der Trägerin steht es frei, die von ihnen vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten im Rahmen einer Ausschreibung zu ermitteln. Sofern eine Ausschreibung der Stelle des Präsidenten/der Präsidentin erfolgen soll, gelten die Vorgaben des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Ausschreibungstext) entsprechend. Die Hochschulleitung (mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin im Falle der erneuten Aufstellung) entscheidet über die Denomination unter Einbeziehung des Senats.





- b. Sofern vorgeschlagene/per Ausschreibung ermittelte Kandidatinnen/Kandidaten bereits einen Berufungsprozess an einer staatlich getragenen oder staatlich anerkannten Hochschule in NRW erfolgreich durchlaufen haben, gleicht die Berufungskommission ab, ob die/der für das Amt der Präsidentin /des Präsidenten vorgeschlagene/per Ausschreibung ermittelte Kandidatin/Kandidat weiterhin die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG NRW erfüllt; die §§ 3, 5-8 finden keine Anwendung. Im Übrigen gilt: Kandidatinnen und Kandidaten, die noch keinen erfolgreichen Berufungsprozess an einer staatlich getragenen oder staatlich anerkannten Hochschule in NRW durchlaufen haben, müssen das gesamte Berufungsverfahren der Hochschule mit Ausnahme der Regelungen in § 3 absolvieren. Das Verfahren wird mit einer 1er-Liste durchgeführt, abweichend von § 7 Abs. 1 wird anstelle des vergleichenden Gutachtens ein Gutachten über den Bewerber/die Bewerberin eingeholt.
- c. Erfüllt eine Kandidatin/ein Kandidat für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten die Anforderungen nach § 2 sowie Abs. 1 lit. b) der Berufungsordnung nicht, benachrichtigt die Berufungskommission unverzüglich die Hochschulleitung zum Zwecke der weiteren Information gegenüber der Trägerin und dem Senat.

(2) Im Übrigen wird auf das in § 17 der Grundordnung beschriebene Verfahren verwiesen.

§ 10 Ruferteilung

- (1) Der Kanzler/die Kanzlerin verhandelt aufgrund des Beschlusses der akademischen Mitglieder der Hochschulleitung nach § 8 Abs. 1 den Dienstvertrag mit der Bewerberin/dem Bewerber unter Berücksichtigung der von den akademischen Mitgliedern der Hochschulleitung vorgegebenen Inhalte (Anforderungsprofil, Denomination). Der Kanzler kann die akademischen Mitglieder der Hochschulleitung und/oder die Fachbereichsleitung in die Vertragsverhandlungen mit der Bewerberin/dem Bewerber einbinden, insbesondere bei der Verhandlung über den konkreten Lehrumfang sowie die Forschungsausstattung.
- (2) Der Kanzler/die Kanzlerin übersendet den finalen und unterzeichneten Dienstvertrag zusammen mit allen weiteren, für die Berufung relevanten Unterlagen an die zuständige Behörde zur Entscheidung über die Berufung. Die Einstellung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigung durch das Ministerium erteilt wird.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident erteilt nach Genehmigung der zuständigen Behörde nach Abs. 2 den Ruf.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.



§ 12

Anzeige und Inkrafttreten

Die Berufungsordnung der Hochschule ist gegenüber dem zuständigen Ministerium anzugeben und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen durch den Senat gemäß § 20 Abs. 4 lit. g) Grundordnung am 25.01.2023.

Genehmigt durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen am 19.06.2023.

Die Präsidentin
der Rheinischen Hochschule Köln



Prof. Dr. Claudia Bornemeyer

Köln, den 19.06.2023



Annex 1

Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung

- (1) Die Einstellung von Professorinnen und Professoren erfolgt in der Regel in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis mit einer Probezeit von einem Jahr, innerhalb dessen die pädagogische Eignung festgestellt wird. Bei Personen, die bereits als Lehrbeauftragte und/oder Professorin bzw. Professor an Hochschulen tätig waren, kann der Nachweis der pädagogischen Eignung als erfüllt angesehen werden, wenn sie über einen mindestens einjährigen Zeitraum selbstständige, professorale Lehre in einem Umfang erbracht haben, der in etwa dem Probejahr entspricht. Sofern ein geringerer Umfang selbstständiger, professoraler Lehre erbracht wurde, kann eine teilweise Erfüllung der pädagogischen Eignung mit einer Reduzierung der Probezeit in Betracht gezogen werden.
- (2) Hierüber entscheidet die Berufungskommission; im Hinblick auf die arbeits- und hochschulrechtliche Gestaltung ist die Stellungnahme des Kanzlers/der Kanzlerin einzuholen.
- (3) Während der Probezeit wird die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors durch eine Kommission begutachtet. Die Kommission besteht aus mindestens zwei fachnahen Professorinnen/ Professoren, von denen möglichst eine Professorin/ ein Professor an einer staatlichen oder einer anderen staatlich anerkannten Hochschule hauptberuflich tätig sein sollte. Darüber hinaus sind zwei Studierende, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnehmen, Mitglieder der Kommission. Die Kommission wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin aus dem Kreis der nicht- studentischen Mitglieder. Die Bestellung der Kommission erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Diese oder dieser kann, anstelle der Kommission oder zusätzlich, externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Aufgabe betrauen. Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident zusätzlich eine interne Gutachterin oder einen internen Gutachter in die Kommission bestellen.
- (4) Die Kommission hat mindestens vier, bei verkürzter Probezeit mindestens zwei Lehrveranstaltungen der Professorin / des Professors zu begutachten bzw. zu bewerten. Sowohl im ersten Vorlesungs- als auch im Folgesemester sind mindestens je eine Hospitation und je eine Evaluation durchzuführen. Das grundsätzliche Vorgehen bei Evaluationen ist in der Lehr-Evaluationsordnung der Hochschule geregelt. Allerdings sind die innerhalb der Probezeit durchzuführenden Evaluationen durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ohne Beisein der betroffenen Professorin / des betroffenen Professors durchzuführen. Nachfolgend erörtert die Kommission Verbesserungsmöglichkeiten mit der Professorin oder dem Professor. Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren. Nach sechs Monaten berichtet die Sprecherin bzw. der Sprecher der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einen Zwischenstand über die Feststellung der pädagogischen Eignung. Die Kommission legt nach zehn Monaten ihr Gutachten dem Senat vor, der das Vorliegen der pädagogischen Eignung bestätigt. Die Präsidentin / der Präsident legt die Bestätigung anschließend unter Beifügung einer empfehlenden Stellungnahme der Trägerin zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung vor.





- (5) Jede und jeder Neuberufene muss innerhalb der einjährigen Probezeit an mindestens zwei Angeboten der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind dem Votum der Präsidentin / des Präsidenten beizufügen.
- (6) Falls der Senat die pädagogische Eignung nicht bestätigt hat, kann die Probezeit verlängert werden. Vor Beendigung der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Senat rechtzeitig ihr zweites Gutachten vor. Der Senat berät erneut über die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und nimmt zur erfolgreichen Beendigung der Probezeit Stellung. Die Präsidentin / der Präsident legt diese Stellungnahme der Trägerin zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung vor.

